



CH-3003 Bern

POST CH AG

Frau Regierungsrätin
Evi Allemann
Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3000 Bern

Bern, 15. April 2026

Richtplan des Kantons Bern, Genehmigung Anpassungen 24

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassung gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht. Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 14. April 2026 werden die Richtplananpassungen 24 des Kantons Bern mit den Änderungen gemäss Ziffer 2 und mit den Aufträgen gemäss Ziffern 3 und 4 genehmigt.
2. Im Massnahmenblatt C_21 «Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» werden die Windenergiegebiete S7 «Montoz – Pré Richard» (Festsetzung) und S18 «Aussereriz / Fallenstutz / Honnegg» (Festsetzung) aufgrund der noch ungelösten Konflikte mit der Flugsicherung, das Windenergiegebiet S4 «Schafegg / Heimenschwand» (Festsetzung) aufgrund des Konflikts mit der Flugsicherung und den militärischen Anlagen und Systemen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS vom Bund im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» genehmigt.
3. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplanes
 - a) bei der Deponie «Oberi Hushalde» in Gondiswil (Massnahmenblatt C_15) eine Anpassung des Koordinationsstandes auf Festsetzung zu prüfen;
 - b) bei der Massnahme R_10 Grimsel-Tunnel den Kanton Wallis im Abschnitt «Beteiligte Stellen» aufzuführen.



4. Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung dafür zu sorgen, dass
- a) beim Abbaustandort Nr. 30 «Dicki» in Hasle b. Burgdorf (Massnahmenblatt C_14) die Interessen des Wildtierkorridors berücksichtigt werden;
 - b) beim Vorhaben BelpmoosSolar die Anlagen und Systeme des VBS berücksichtigt werden;
 - c) bei den Windenergiegebieten S13 «Mont-Sujet» sowie S14 «Montagne de Romont» (Massnahmenblatt C_21) bei der Wahl der Mastenstandorte die Interessen der Flugsicherung berücksichtigt werden;
 - d) beim Windenergiegebiet S13 «Mont-Sujet» (Massnahmenblatt C_21) bei der Wahl der Mastenstandorte die militärischen Anlagen und Systeme des VBS berücksichtigt werden;
 - e) beim Windenergiegebiet S14 «Montagne de Romont» (Massnahmenblatt C_21) bei der Wahl der Mastenstandorte der Windprofiler «Grenchen» des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie berücksichtigt wird;
 - f) beim Windenergiegebiet S13 «Mont-Sujet» (Massnahmenblatt C_21) bei der Wahl der Mastenstandorte die Interessen des Grundwasserschutzes berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Albert Rösti
Bundesrat

Beilage:

Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 14. April 2026



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Bern

Anpassungen 24

Prüfungsbericht

10. April 2026



Autor

Samuel Scherer, Richtplangruppenleiter Nordwestschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2026), Prüfungsbericht des Bundes zu den Anpassungen 24 Richtplan Kanton Bern

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-02-41/2

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	B_05 Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen.....	5
2.2	B_07 Kantonsstrassennetz weiterentwickeln.....	6
2.3	C_14: Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf.....	6
2.4	C_15: Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)	6
2.5	Beurteilung Bedarf Abbaustandorte C_14 und Abfallentsorgungsanlagen C_15	7
2.6	C_18: Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung	7
2.7	C_21: Anlagen zur Windenergieproduktion fördern	9
2.8	C_28 Nutzung Solarenergie fördern	10
2.9	R_10: Grimsel-Tunnel	11
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	12

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans wird die Richtplananpassung durch das Departement (UVEK) genehmigt. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen befindet der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 15. Oktober 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Anpassungen 24 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 reichte die Direktorin für Inneres und Justiz des Kantons Bern die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Bern lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassungen 24 mit Erläuterungen im Korrekturmodus (de/fr)
- Massnahme B_02 Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen
- Massnahme C_14 und C_15, Erläuterungen Bedarfsanalyse
- Massnahme C_21: Beilage Regionale Richtplanung Windenergie ERT_Erläuterungen zu C_21 (nachgereicht am 14.11.2025)
- Massnahme C_21: PDC Parcs éoliennes dans le Jura bernois, Erläuterungen zu C_21 (nachgereicht am 14.11.2025)
- Massnahme C_14 und C_15 Erläuterungen (nachgereicht am 12.12.2025)
- Richtplankarte
- Mitwirkungsbericht
- Regierungsratsbeschluss 1010/2025 vom 15.10.2025

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte vom 26. August bis 25. November 2024 eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen 24 festgehalten. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 7. April 2025 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 14. November 2025 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz), die Flugsicherung Skyguide, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie die Eidgenössische

Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 25. November 2025 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Bern Stellung zu nehmen. Die Kantone Aargau, Neuenburg, Nidwalden und Waadt stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Jura weist darauf hin, dass verschiedene der angepassten Massnahmenblätter noch Festlegungen für die Gemeinde Moutier enthalten (z.B. C 14, C 25). Diese sind aber nicht Gegenstand dieser Prüfung und Genehmigung. Der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier hin zum Kanton Jura ist am 1. Januar dieses Jahres erfolgt. In der aktuellen Version des Richtplans auf Internet hat der Kanton Bern die notwendigen Anpassungen inzwischen bereits vorgenommen. Der Kanton Solothurn hat einen Hinweis zum Massnahmenblatt B_07 «Kantonsstrassennetz weiterentwickeln». Der Kanton Wallis hat ein Anliegen zum Massnahmenblatt R_10 «Grimsel-Tunnel». Der Kanton Luzern hat einen Hinweis zum Massnahmenblatt B_05 «Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen» und ein Anliegen zu einem Deponiestandorte in Massnahmenblatt C_15 «Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)». Die Anliegen und Hinweise der Kantone sind in den entsprechenden Kapiteln dieses Berichts berücksichtigt worden.

Die Anhörung der zuständigen Regierungsrätin gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV erfolgte mit Schreiben vom 28. Januar 2026. Mit Schreiben vom 30. März 2026 hat die Regierungsrätin Stellung genommen. Sie äusserte sich zu den Aussagen des Bundes bezüglich des weiteren Vorgehens für eine zukünftige Festsetzung des Vorhabens BelpmoosSolar im Richtplan. Ihre Stellungnahme wurde im Kapitel 2.6 dieses Berichtes berücksichtigt.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selbst jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 B_05 Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen

Im Massnahmenblatt B_05 unterscheidet der Kanton zwischen Vorhaben des Regional- und S-Bahnverkehrs in Bundeskompetenz und Vorhaben des öffentlichen Ortsverkehrs in Kantonskompetenz. In beiden Kapiteln werden neue Vorhaben aufgenommen bzw. der Koordinationsstand angepasst.

Neu präzisiert der Kanton bei den Vorhaben in Bundeskompetenz, dass es sich dabei teilweise auch um Vorhaben handelt, die bisher nicht im Sachplan Verkehr des Bundes aufgenommen wurden. Der Kanton hält fest, dass er mit der Aufnahme dieser Vorhaben in den kantonalen Richtplan sein Inter-

esse an deren Umsetzung bekundet und eine stufengerechte Flächensicherung vornimmt. Die abschliessende Planung, Bewilligung und Finanzierung dieser Vorhaben liegt gemäss Kanton bei diesen Massnahmen aber in Kompetenz des Bundes.

Der Bund begrüsst diese Präzisierung, somit wird auch klarer zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den Vorhaben um eine Interessensbekundung seitens Kanton gegenüber dem Bund handelt, sich der Kanton also für die Umsetzung der Massnahme beim Bund einsetzen, den Bund jedoch nicht binden will.

Der Kanton Luzern weist beim Vorhaben «Verbesserung Erschliessung Lups (Kanton Luzern), Verschiebung Haltestelle St. Urban» (Festsetzung) darauf hin, dass nicht die Haltestelle «St. Urban», sondern die heutige Endhaltestelle «St. Urban Ziegelei» zur Klinik hin verschoben wird und dann neu vermutlich «St. Urban Klinik» heissen wird.

2.2 B_07 Kantonsstrassennetz weiterentwickeln

Der Kanton passt die strategischen Projekte im Massnahmenblatt B_07 an. Insgesamt werden vier Vorhaben gestrichen, ein Vorhaben von VO auf ZE geändert und ein Vorhaben vom Koordinationsstand FS auf Ausgangslage geändert.

Der Kanton Solothurn äussert sich in seiner Stellungnahme zur Massnahme Projekt Nr. 18 «Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Umfahrung Utzenstorf» (Zwischenergebnis, bisher Vororientierung): Er weist darauf hin, dass dieses Vorhaben in direktem Zusammenhang mit den beiden in der Richtplananpassung 22 behandelten Massnahmen B_03 «Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistikknutzungen bezeichnen» und R_12 «Emmepark Landshut räumlich abstimmen» steht. Zur Genehmigung der Festsetzung des Vorhabens «Ufzenstorf, Emmepark Landshut» (Teil Nord) im Rahmen der Richtplananpassung 22 läuft momentan noch ein Bereinigungsverfahren zwischen den Kantonen Bern und Solothurn. Der Bund teilt die Einschätzung, dass die Weiterentwicklung des Richtplaneintrags «ZMB Umfahrung Utzenstorf» abhängig sein wird vom Beschluss zur Richtplananpassung 22, ist jedoch der Meinung, dass der Koordinationsstand Zwischenergebnis diesem Umstand angemessen Rechnung trägt.

2.3 C_14: Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Basierend auf der Aktualisierung des regionalen Richtplans der Planungsregion Oberaargau hat der Kanton alle Standorte des Massnahmenblattes C_14 überprüft und wo nötig aktualisiert. Es werden fünf neue Abbaustandorte im Richtplan aufgenommen und bei fünf Standorten wird der Koordinationsstand geändert.

Die Erweiterung des Abbaustandorts Nr. 30 «Dicki» in Hasle b. Burgdorf befindet sich gemäss BAFU am Rande des Wildtierkorridors (WTK) Nr. BE-10 «Raum nördlich Lützelfüh». Die Interessen des Wildtierkorridors sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

<p>Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat beim Abbaustandort Nr. 30 «Dicki» in Hasle b. Burgdorf dafür zu sorgen, dass die Interessen des Wildtierkorridors berücksichtigt werden.</p>
--

2.4 C_15: Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)

Basierend auf der Aktualisierung des regionalen Richtplans der Planungsregion Oberaargau hat der Kanton alle Standorte des Massnahmenblattes C_15 überprüft und wo nötig aktualisiert. Es werden sechs neue Deponien aufgenommen.

Die Deponie Typ B «Oberi Hushalde» in Gondiswil wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. In den Erläuterungen hält der Kanton fest: *«Der neue Standort ist einer der zwei einzigen Möglichkeiten für die Ablagerung von B-Material im südlichen Regionsteil. Im gleichen Einzugsgebiet befindet sich allerdings in der Luzerner Gemeinde Ufhusen ein weiteres, in der Nutzungsplanung bereits weit fortgeschrittenes Deponieprojekt. Ein gleichzeitiger Betrieb beider Standorte ist aufgrund der räumlichen Nähe nicht sinnvoll, der Standort im Kanton Bern wird daher nur mit Koordinationsstand ZE aufgenommen»*. Der Kanton Luzern schreibt in seiner Stellungnahme, dass der erwähnte Standort in der Luzerner Gemeinde Ufhusen zwischenzeitlich an der Urne auf kommunaler Stufe abgelehnt wurde und folglich nicht realisiert werden kann. Im Sinne der Entsorgungssicherheit in der Grenzregion beantragt der Kanton Luzern eine Anpassung des Koordinationsstandes auf Festsetzung für die Deponie Oberi Hushalde. Der Kanton Bern wird aufgefordert, dies im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans Bern zu prüfen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Bern prüft bei der Deponie «Oberi Hushalde» in Gondiswil eine Anpassung des Koordinationsstandes auf Festsetzung.

Die Deponie Typ B «Boden» in Ochlenberg (Zwischenergebnis) tangiert die Grundwasserschutzzone S3. Der Kanton hält dies so in den Erläuterungen fest. Er schreibt: *«Das Vorhaben grenzt unmittelbar an die Schutzzone S3 der Egg-Quellen. Bisher fehlt ein Nachweis, dass das Projekt zu keiner Beeinflussung der angrenzenden Quellen mit ihren Schutzzonen führt, weshalb die Standorteignung für eine Deponie des Typs B noch nicht abschliessend geklärt ist.»*. Dies entspricht auch einem Anliegen des BAFU.

2.5 Beurteilung Bedarf Abbaustandorte C_14 und Abfallentsorgungsanlagen C_15

Der Kanton zeigt für die Region Oberraargau auf, wie der Bedarf für die nächsten 35 Jahre an Kies, Ton, Aushub und Inertstoffe durch die neu aufgenommenen Standorte im Richtplan gedeckt ist. Der Bedarf an Kies wird mit den neu festgesetzten Standorten fast zu 100% gedeckt. Der Bedarf an Ton konnte nach der Festsetzung von Standorten im Richtplan zu rund drei Viertel gedeckt werden, es besteht noch eine Deckungslücke von 23%. Beim Deponieraum für Aushub wird der Bedarf nach der Festsetzung der Deponiestandorte gedeckt bzw. leicht übertroffen. Beim Deponieraum für Inertstoffe wird der Bedarf nach der Festsetzung der entsprechenden Deponiestandorte gedeckt.

Die Berechnungen sind für den Bund nachvollziehbar. In jenen Fällen, in denen die Reserven den Bedarf überschreiten, ist auch zu berücksichtigen, dass in aller Regel nicht alle gesicherten Standorte realisiert werden können und sich somit der Überschuss relativiert.

2.6 C_18: Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung

Das Vorhaben der freistehenden Photovoltaikanlage BelpmoosSolar wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Es umfasst eine Fläche von rund 16 ha, soll künftig jährlich ca. 27 GWh Strom produzieren und erlangt somit nationale Bedeutung.

Im Rahmen der Vorprüfung des Vorhabens hatte der Bund einen Konflikt mit der - damals noch regionalen aber unter vorsorglichem Schutz befindlichen – Trockenwiese festgestellt. Um eine Lösung zu finden, mit der ein Nebeneinander von Flugbetrieb des Flughafens Bern-Belp, Trockenwiese und PV-Anlage umgesetzt werden kann, wurden zwischen dem Bund, dem Kanton, dem Betreiber der Anlage BelpmoosSolar sowie weiteren betroffenen Kreisen Gespräche geführt. Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird nun das überarbeitete und redimensionierte Vorhaben im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

Trockenwiese

Ein Grossteil der am Standort befindlichen regionalen Trockenstandorte wurde am 1. Dezember 2026 ins Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) aufgenommen. Das TWW-Objekt BE 13538 «Belpmoos» ist ungeschmälert zu erhalten (neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind innerhalb von Biotopen von nationaler Bedeutung gemäss Art. 12 Abs. 2bis des Energiegesetzes [EnG; SR 730.0] ausgeschlossen). Das nun im Koordinationsstand Zwischenergebnis festgelegte redimensionierte Vorhaben BelpmoosSolar respektiert den Schutz des TWW-Objekts. Das BAFU weist darauf hin, dass der Text in den Erläuterungen im Dokument «2a_Beilage-Richtplananpassungen Erläuterungen Korrekturmodus» aufgrund der mittlerweile erfolgten Aufnahme der Flächen in das TWW-Inventar nicht mehr aktuell ist und im Rahmen der Weiterentwicklung des Vorhabens im Richtplan an die nun rechtsgültige Ausgangslage anzupassen sein wird.

Zivilluftfahrt

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Anpassung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), Objektblatt Bern-Belp notwendig. Zudem gibt es noch Abstimmungsbedarf mit dem Betrieb und den Ausbauten des Flughafens. Konkret gibt es eine Überschneidung der Fläche für die geplante sogenannte 4. Ausbautetappe des Flughafens und der geplanten freistehenden PV-Anlage. Gemäss Unterlagen des Kantons sei nicht abschliessend geklärt, inwiefern und insbesondere in welchen Bereichen die 4. Ausbautetappe realisiert werde. Weitere Abklärungen seien erforderlich, weshalb das Vorhaben im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen wird. Der Kanton informiert den Bund im Rahmen der Anhörung, dass inzwischen klar ist, dass die Rega die Nutzung des Standortes Belpmoos nicht mehr weiterverfolgt und somit die 4. Ausbautetappe nicht realisiert wird. Das BAZL kann die Ausführungen nachvollziehen.

Militärische Anlagen

Das VBS weist darauf hin, dass aufgrund der vorhandenen Unterlagen sich eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs der Bundesbasis am Flughafen Bern-Belp nicht ausschliessen lässt. Um Konflikte zu vermeiden, ist in der nachgeordneten Planung das VBS miteinzubeziehen und eine Prüfung der Blendung auf den Flugbetrieb (An-/Abflug, Taxing und Volte) und des Einflusses auf die Flugfunk- und Navigationsanlagen durchzuführen.

<p>Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat beim Vorhaben BelpmoosSolar dafür zu sorgen, dass die Anlagen und Systeme des VBS berücksichtigt werden.</p>
--

Weiteres Vorgehen

Der Kanton schreibt in den Erläuterungen zu BelpmoosSolar: «Eine Voraussetzung für eine Fortschreibung in eine Festsetzung ist, dass das vorliegende Vorhaben mit der rechtskräftigen Plangenehmigung ausreichend koordiniert ist, das Vorhaben die Kriterien für Anlagen von nationalem Interesse erfüllt und keine neuen grösseren Interessenskonflikte auftauchen». Aus Sicht des Bundes ist eine Anpassung des Koordinationsstands von Zwischenergebnis zu Festsetzung in der Regel im Rahmen einer Richtplananpassung vorzunehmen und dem Bund zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Im vorliegenden Fall wurde das Vorhaben (nach einer Vorprüfung im Koordinationsstand Festsetzung) nur deshalb bloss als Zwischenergebnis aufgenommen, da zum Zeitpunkt des Beschlusses der Richtplananpassung noch Unklarheit über die Weiterentwicklung des Flugplatzes, namentlich der 4. Ausbautetappe, bestand. Mit dem Wegfall der 4. Ausbautetappe ist eine weitere Abstimmung zwischen der Weiterentwicklung des Flugplatzes und dem Vorhaben BelpmoosSolar hinfällig geworden. Alle stufengerecht notwendigen Abstimmungen mit weiteren Themen sind bereits mit der vorliegenden Anpassung zum Zwischenergebnis erfolgt. Die Bedingungen, die der Kanton im Richtplan für eine Festsetzung formu-

liert hat (s. Zitat zu Beginn dieses Abschnitts), dürften damit erfüllt sein. Eine Festsetzung des Vorhabens kann folglich - wie für dieses Vorhaben im Richtplan vorgesehen - im Rahmen einer Fortschreibung vorgenommen werden.

2.7 C_21: Anlagen zur Windenergieproduktion fördern

Der Kanton nimmt neu Windenergiegebiete in der Region Thun in den Richtplan auf. Ein Gebiet und ein Teilgebiet werden festgesetzt, ein Gebiet wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis und ein Gebiet sowie ein Teilgebiet werden im Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen. In der Region Berner Jura werden drei Gebiete festgesetzt (vorher bereits im Richtplan als Vororientierung bzw. Zwischenergebnis). Bei drei weiteren Gebieten kam es zu redaktionellen Änderungen, wie Namensänderungen, jedoch nicht zu einer inhaltlichen Anpassung.

Umsetzung Artikel 10 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) im Bereich Windenergie / Methodik

Der Bund begrüsst, dass der Kanton nun in der Region Thun Windenergiegebiete in den kantonalen Richtplan aufnimmt und die Planung der bereits im Richtplan enthaltenen Gebiete im Berner Jura weitertreibt. Somit macht der Kanton Bern einen weiteren Schritt zur Umsetzung von Artikel 10 EnG im Bereich Windenergie. Die Gebiete sind relativ kleinflächig und bieten einen eingeschränkten Spielraum für die Anordnung von Windenergieanlagen in der nachgeordneten Planung. Der Bund verweist bezüglich stufengerechter Grösse von Windenergiegebieten auch auf das Merkblatt Windenergie des Bundes vom 17. August 2022. Die Planung der Windenergiegebiete im Berner Jura wurde vorangetrieben und drei Gebiete sollen festgesetzt werden. In den Erläuterungen der Region stehen in den Steckbriefen der Gebiete, den «Fiches de Coordination», Informationen zum Planungsablauf und es wird teilweise auf die bereits erfolgte oder laufende Planung auf Stufe der Nutzungsplanung verwiesen. Angaben zu den betroffenen Interessen bei den Gebieten, die erfolgte Abwägung der Interessen und Aufträge an die nachgeordneten Planungsträger sind jedoch knapp gehalten. Der Bund hatte dies bereits im Rahmen der Vorprüfung festgestellt und den Kanton Bern im Rahmen der Sitzung vom 19. Juni 2025 zwischen Bund und Kanton nochmals darauf hingewiesen. Gemäss Aussagen des Kantons soll das Vorgehen bei der Windenergieplanung des Kantons im Jahr 2027 grundlegender überprüft werden. Die oben genannten Punkte müssen aus Sicht Bund im Rahmen dieser Überprüfung berücksichtigt werden.

Grundsätzliche Konflikte mit der Zivilluftfahrt und VBS-Systemen und -anlagen

Wie bereits in der Vorprüfung festgehalten, gibt es bei den Windenergiegebieten S4 Schafegg / Heimenschwand (FS), S7 Montoz – Pré Richard (FS), S18 Aussereriz / Fallentutz / Honegg (FS) schwerwiegende Konflikte mit der Flugsicherung: Es gibt schwerwiegende Störungen der Instrumentenflugverfahren in Bern und des Militärflugplatzes (mit ziviler Mitnutzung) Payerne. Zusätzlich sind die sicheren Mindesthöhen für die Flugsicherung in der Umgebung der Flughäfen Zürich (LSZH), Bern (LSZB) und Payerne (LSMP) betroffen. Beim Windenergiegebiet S4 Schafegg / Heimenschwand gibt es zudem einen schwerwiegenden Konflikt mit den militärischen Anlagen und Systemen des VBS in Verbindung mit dem Waffenplatz Jassbach. Zu diesen Konflikten konnte bisher noch nicht stufengerecht aufgezeigt werden, dass Lösungen möglich sind und damit die grundsätzliche Machbarkeit im Windenergiegebiet gegeben ist. Diese Windenergiegebiete können deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nur im Koordinationsstand Zwischenergebnis genehmigt werden.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Windenergiegebiete, S7 Montoz – Pré Richard, S18 Aussereriz / Fallentutz / Honegg und S4 Schafegg / Heimenschwand werden aufgrund der noch ungelösten Konflikte mit der Flugsicherung sowie für das Windenergiegebiet S4 Schafegg / Heimenschwand zusätzlich mit den militärischen Anlagen und Systemen des VBS im Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.

Zu den weiteren Gebieten nimmt der Bund untenstehend themenbezogen Stellung:

Zivilluftfahrt

Im Gebiet S13 Mont Sujet (FS) sind aufgrund von Konflikten mit der Flugsicherung im Nordosten des Gebietes voraussichtlich keine Windenergieanlagen möglich. Bei der Wahl der Mastenstandorte ist das BAZL miteinzubeziehen. In den Gebieten S6 Fahrni (VO) und S14 Montagne de Romont (FS) ist eine Realisierung von Windenergieanlagen in den grössten Teilen des Perimeters voraussichtlich möglich, auf der Stufe Nutzungsplanung sind jedoch noch weitere Abklärungen erforderlich. Beim Gebiet S19 Puntel gibt es keine Vorbehalte, sofern Windenergieanlagen eine Höhe von 240 m über dem Erdboden (GND), gemessen bis zur Rotorspitze, nicht überschreiten.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass bei den Gebieten S13 Mont-Sujet (FS) sowie S14 Montagne de Romont (FS) bei der Anordnung der Mastenstandorte die Interessen der Flugsicherung berücksichtigt werden.

Militärische Anlagen und Systeme

Beim Gebiet S13 Mont-Sujet sind Systeme des VBS im westlichen Teil des Gebietes betroffen. Das VBS hat sich auch bereits zu konkreten Windparkprojekten in diesem Perimeter geäussert. Zudem liegt der Perimeter vollständig im Wartebereich (Holding) der Airbase Payerne. Dies ist in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat beim Windenergiegebiet S13 Mont-Sujet dafür zu sorgen, dass die militärischen Anlagen und Systeme des VBS bei der Wahl der Mastenstandorte berücksichtigt werden.

Meteorologische Messinstrumente

Beim Windenergiegebiet S14 Montagne de Romont ist der Windprofiler Grenchen von MeteoSchweiz bei der Wahl der Mastenstandorte zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat beim Windenergiegebiet S14 Montagne de Romont dafür zu sorgen, dass der Windprofiler Grenchen von MeteoSchweiz bei der Wahl der Mastenstandorte berücksichtigt wird.

Gewässerschutz

Das Windenergiegebiet Mont-Sujet befindet sich in der Grundwasserschutzzone S3. Die Interessen des Grundwasserschutzes sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat beim Windenergiegebiet S13 Mont-Sujet dafür zu sorgen, dass bei der Wahl der Mastenstandorte die Interessen des Grundwasserschutzes berücksichtigt werden.

2.8 C_28 Nutzung Solarenergie fördern

Der Kanton hat das Massnahmenblatt C_28 Nutzung Solarenergie fördern neu in den Richtplan aufgenommen. Der Kanton gibt sich den Auftrag, im kantonalen Richtplan gemäss Artikel 8 Absatz 2, Artikel 8b RPG und Artikel 10 EnG die für die Nutzung der Solarenergie geeigneten Gebiete festzulegen und nimmt kantonale Planungsgrundsätze in den Richtplan auf. In den Erläuterungen präzisiert der Kanton, dass er die planerischen Grundlagen rasch erarbeiten will.

Der Bund begrüsst das Massnahmenblatt C_28 und die Absicht des Kantons, die Planung rasch voranzutreiben. Der Bund hat im August 2025 das Dokument [«Freistehende Photovoltaikanlagen – Methodische Grundlage des Bundes für die Evaluation geeigneter Gebiete»](#) veröffentlicht, um die Kantone bei der Positivplanung zu unterstützen.

2.9 R_10: Grimsel-Tunnel

Die Massnahme «R_10 Grimsel-Tunnel» beinhaltet die Planung und den Bau eines Eisenbahntunnels zwischen Innertkirchen (Kanton Bern) und Oberwald (Kanton Wallis) und die Verlegung einer bestehenden 380kV-Höchstspannungsleitung in diesen Tunnel. Damit sollen die planerischen Voraussetzungen für diese Vorhaben und deren Bündelung auf Stufe des kantonalen Richtplans geschaffen werden. Nach Inbetriebnahme des Grimsel-Tunnels sollen Natur und Landschaft im Grimselgebiet schliesslich mit dem Rückbau der nicht mehr benötigten Hochspannungsleitung zwischen Innertkirchen und Ulrichen entlastet werden. Der Kanton Bern setzt das Vorhaben Grimsel-Tunnel im kantonalen Richtplan fest und präzisiert neu, dass er sein Interesse an der Umsetzung der Massnahme bekundet und eine Flächensicherung vornimmt, jedoch der Bund für die Planung des betreffenden Bundesvorhabens zuständig ist. Der Kanton weist richtigerweise auf die Abhängigkeit zu den notwendigen Verfahren im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) und bezüglich Planung und Finanzierung des Vorhabens bahnseitig (Beschluss STEP Schiene und FABI) hin.

Der Kanton Wallis weist darauf hin, dass er von der Massnahme Grimsel-Tunnel betroffen ist und bittet den Kanton Bern, den Kanton Wallis im Massnahmenblatt im Abschnitt «Beteiligte Stellen» aufzuführen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Bern wird aufgefordert im Rahmen der Weiterentwicklung der Massnahme R_10 Grimsel-Tunnel den Kanton Wallis im Abschnitt «Beteiligte Stellen» aufzuführen.

Der Kanton schreibt im Massnahmenblatt unter 4. Vorgehen: «Nach dem Bau des Grimseltunnels wird die 220 kV-Freileitung Innertkirchen - Ulrichen über den Grimselpass innerhalb von fünf Jahren zwingend abgebaut und renaturiert». Unter Punkt 2 hält er fest, dass er das Vorgehen nach seinen Möglichkeiten unterstützt. Das BFE hat gegen Ziffer 4 des Massnahmenblattes R_10 nichts Grundsätzliches einzuwenden. Indes obliegt der Entscheid, wann die genannte Leitung ausser Dienst zu stellen sein wird, allein der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid AG). Diesen Entscheid wird sie im Hinblick auf die Inbetriebnahme der neuen Grimselleitung als auch unter Berücksichtigung des zuverlässigen und stabilen Netzbetriebes zu treffen haben.

Weiter weist das BFE darauf hin, dass in der Nähe des grob skizzierten Bereichs des geplanten Grimsel-Tunnels zwischen Innertkirchen und Oberwald die Erdgashochdruckleitung der Transitgas AG liegt. Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb und die Wartung dieser Rohrleitungen nicht eingeschränkt werden dürfen. Die Mindestabstände gemäss Rohrleitungssicherheitsverordnung müssen eingehalten werden.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 10. April 2026 werden die Richtplananpassungen 24 des Kantons Bern mit Änderungen gemäss Ziffer 2 und mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 3 und 4 genehmigt.
2. Im Massnahmenblatt C_21 «Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» werden die Windenergiegebiete S7 «Montoz – Pré Richard» (Festsetzung) und S18 «Aussereriz / Fallenstutz / Honnegg» (Festsetzung) aufgrund der noch ungelösten Konflikte mit der Flugsicherung, das Windenergiegebiet S4 «Schafegg / Heimenschwand» (Festsetzung) aufgrund des Konflikts mit der Flugsicherung und den militärischen Anlagen und Systemen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS vom Bund im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» genehmigt.
3. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplanes
 - a) bei der Deponie «Oberi Hushalde» in Gondiswil (Massnahmenblatt C_15) eine Anpassung des Koordinationsstandes auf Festsetzung zu prüfen;
 - b) bei der Massnahme R_10 Grimsel-Tunnel den Kanton Wallis im Abschnitt «Beteiligte Stellen» aufzuführen.
4. Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung dafür zu sorgen, dass
 - a) beim Abbaustandort Nr. 30 «Dicki» in Hasle b. Burgdorf (Massnahmenblatt C_14) die Interessen des Wildtierkorridors berücksichtigt werden;
 - b) beim Vorhaben BelpmoosSolar die Anlagen und Systeme des VBS berücksichtigt werden;
 - c) bei den Windenergiegebieten S13 «Mont-Sujet» sowie S14 «Montagne de Romont» (Massnahmenblatt C_21) bei der Wahl der Mastenstandorte die Interessen der Flugsicherung berücksichtigt werden;
 - d) beim Windenergiegebiet S13 «Mont-Sujet» (Massnahmenblatt C_21) bei der Wahl der Mastenstandorte die militärischen Anlagen und Systeme des VBS berücksichtigt werden;
 - e) beim Windenergiegebiet S14 «Montagne de Romont» (Massnahmenblatt C_21) bei der Wahl der Mastenstandorte der Windprofiler «Grenchen» des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie berücksichtigt wird;
 - f) beim Windenergiegebiet S13 «Mont-Sujet» (Massnahmenblatt C_21) bei der Wahl der Mastenstandorte die Interessen des Grundwasserschutzes berücksichtigt werden.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor



Mayer Roman BY80EJ
10.04.2026

Info: admin.ch/esignature | [validator.ch](https://admin.ch/validator)

Roman Mayer